

Hausordnung

für die gemeindlichen Unterkünfte für geflüchtete Menschen und obdachlose Personen in der Gemeinde Havixbeck.

Aufgrund § 2 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnraum zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und von obdachlosen Personen vom 27.02.2012 wird folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Havixbeck unterhält Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von geflüchteten Menschen und obdachlosen Personen. Näheres regelt die o.g. Satzung der Gemeinde Havixbeck für die Benutzung des gemeindlichen Wohnraumes.
- (2) In den gemeindlichen Unterkünften leben Menschen eng zusammen. Diese Hausordnung informiert über die Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Besucherinnen und Besucher.
- (3) Für ein gutes Zusammenleben sind neben den Regeln der Hausordnung gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft unerlässlich.
- (4) Die Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung wird nicht toleriert.

§ 2 Ansprechpersonen – Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Havixbeck verwaltet die gemeindlichen Unterkünfte. Sie ist ansprechbar für alle Fragen, die die Unterkünfte betreffen. Der Sozial- und Hausdienst stellt die angemessene Betreuung und Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner sicher.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Sie müssen die Einhaltung des Hausrechts regelmäßig kontrollieren. Ihren Anordnungen ist zu folgen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Unterkunft, in bestimmten Räumen oder in Räumen bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.

- (2) In den Unterkünften wird Familien oder Alleinstehenden angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.
- (3) Den benutzungsberechtigten Personen können aus sachlichen Gründen jederzeit andere Unterkünfte zugewiesen werden. Das Recht für die Benutzung der Unterkunft kann widerrufen werden. Näheres regelt die o.g. Satzung der Gemeinde Havixbeck für die Errichtung und Unterhaltung von Wohnraum.

§ 4 Betretungsrecht

Die gem. § 2 (1) Bediensteten der Gemeinde Havixbeck können alle Räume, Einrichtungen und Anlagen betreten:

- werktags zwischen 7 und 18 Uhr nach rechtzeitiger Ankündigung und wenn sachliche Gründe dies erfordern (z. B. Reparaturen, Prüfung des Zustandes, Ablesen von Messgeräten), bei Bedarf auch zusammen mit Fachfirmen.
- jederzeit bei Gefahr in Verzug

§ 5 Räumlichkeiten und Außenbereich

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zum Wohnen benutzt werden. Tierhaltung ist untersagt. Wird das Tier nicht innerhalb der genannten Frist entfernt, kann die Gemeinde das Tier auf Kosten der Eigentümerin bzw. Eigentümers in einem Tierheim unterbringen.
- (2) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume und das zur Verfügung gestellte Inventar pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Möbelstücke oder Elektrogeräte aus den Gemeinschaftsräumen oder den Zimmern entfernt oder umgebaut werden.
Die Aufstellung von Privatmöbeln oder Elektrogeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheiden die Bediensteten der Gemeinde Havixbeck. Bevor Möbel oder Elektrogeräte beschafft werden, muss eine Genehmigung durch die Gemeinde eingeholt werden.
- (3) Bewohnerinnen und Bewohner dürfen keine Satellitenschüsseln aufstellen oder am Gebäude anbringen. Die Installation von Telefonanschlüssen bzw. deren Beauftragung ist ebenfalls nicht erlaubt.
- (4) Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen keinerlei Veränderungen an den Unterkünften vornehmen. Vor allem dürfen keine Änderungen an den Elektroanlagen (einschließlich Beleuchtung, Heizkörper, Elektroherde, Steckdosen, Schalter etc.) vorgenommen werden.
- (5) Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen für eine ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Räume in den Unterkünften sorgen. Es ist wichtig, die Fenster mehrmals am Tag für einige Minuten weit zu öffnen.

- (6) Vorhandene Gemeinschaftsräume können in Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck für ehrenamtliche Projekte genutzt werden.
- (7) Das Aufstellen von Planschbecken und Swimmingpools auf den Grundstücken der Gemeinde und der Flüchtlingsnotunterkünfte birgt erhebliche Gefahren des Ertrinkens und ist deshalb strengstens verboten.
- (8) Auch das Aufstellen von Aquarien ist nicht gestattet.
- (9) Das Aufstellen von Trampolinen und ähnlichen Spielgeräten auf den gemeindlichen Grundstücken und Flüchtlingsnotunterkünften im Innen- und Außenbereich ist aufgrund der Unfallgefahr nicht gestattet.

§ 6 Sicherheit

- (1) Personen, die in den Unterkünften wohnen oder dort Gast sind, müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit freihalten:
 - Sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser und Laubengänge
 - Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehruzufahrten und Gebäudezugänge.

Flure, Kellergänge, Trockenräume und Waschküchen, Gemeinschaftsräume, Küchen, Gärten, dürfen nicht als Abstell- oder Lagerungsmöglichkeit für Gegenstände genutzt werden. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände werden ohne weitere Aufforderung durch die Bediensteten der Gemeinde Havixbeck entfernt und entsorgt.

Sofern die Gemeinde die Nutzung von privaten Elektrogeräten gestattet hat, so ist ausschließlich der Gebrauch von Geräten und Zubehör erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gewährleistet sein.

- (2) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Unterkünften nicht gelagert werden. Fluchttreppen, Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur im Brandfall genutzt werden.
- (3) Rauchmelder müssen an ihrem vorgesehenen Ort bleiben. Sie dürfen weder abgeschraubt noch zugeklebt oder auf andere Weise in ihrer Funktionalität beschränkt werden. Sie werden einmal jährlich durch die Gemeinde Havixbeck überprüft.
- (4) Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, die davon erfahren, dem Sozial- oder Hausdienst zu melden. Zu den meldepflichtigen Krankheiten gehören unter anderem Cholera, Diphtherie, Hepatitis, Kopflausbefall, Masern, Meningitis, Mumps, Pertussis, Pest, Röteln, Tollwut, Typhus oder Tuberkulose.
- (5) Mängel an den technischen Anlagen sowie das Auftreten von Schimmelbildung und Ungezieferbefall ist den Bediensteten der Gemeinde Havixbeck unverzüglich zu melden.

- (6) In den Unterkünften besteht absolutes Rauchverbot und Shisha-Verbot. Wer in einer Einrichtung raucht, muss ein Bußgeld in Höhe von 30,00 € zahlen.

§ 7 Ordnung

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr sind einzuhalten.
- (2) Nicht eingewiesene Personen dürfen sich nur von 7.00 bis 22.00 Uhr in den Unterkünften oder auf den dazugehörigen Flächen aufhalten.
- (3) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.
- (4) Die Waschmaschinen und gegebenenfalls Wäschetrockner dürfen nur von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte zur Reinigung ihrer eigenen Wäsche benutzt werden. Die Gebrauchsanweisungen der Geräte sind unbedingt zu befolgen. Die Kapazitäten der Geräte sind zu beachten und auszunutzen.
- (5) Wasser darf nur für den Bedarf im einzelnen Haushalt und für die Reinigung der Unterkünfte verbraucht werden. Insbesondere die Teppichwäsche ist nicht gestattet.
- (6) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Unterkünften verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlich sehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.
- (7) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Schäden, die sie oder deren Besucher/-innen schuldhaft an der Unterkunft, ihren Einrichtungen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursachen. Mutwillige Zerstörungen werden außerdem strafrechtlich verfolgt.
- (8) Eltern haben das Recht und die Pflicht, für ihre minderjährigen Kinder und die Einhaltung der Hausordnung durch diese zu sorgen. Die Personensorge umfasst auch die Aufsichtspflicht. Eltern, die diese Pflicht verletzen, haften für Schäden, die ihre Kinder anderen Personen widerrechtlich zufügen.
- (9) Bewohnerinnen und Bewohner, die diese Hausordnung nicht beachten, durch ihr Verhalten die Hausgemeinschaft nachhaltig stören oder die Sicherheit der anderen Bewohner gefährden, müssen mit der Aufhebung des Unterbringungsverhältnisses rechnen.

§ 8 Sauberkeit

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen die Unterkünfte und ihre Räume ordnungsgemäß reinigen. Die Gemeinschaftsflächen werden abwechselnd durch die Bewohnerinnen und Bewohner gereinigt. Wenn eigenständig keine Einigung über die Zuständigkeiten erfolgen kann, wird die Reihenfolge durch die Gemeinde festgelegt.
- (2) Hausmüll ist zu trennen und über die vorhandenen Müllbehälter zu entsorgen. Vor der Entsorgung von Sondermüll ist der Hausdienst zu befragen.
- (3) Sperrgut darf nicht auf den Fluren, Gängen, Gemeinschaftsflächen oder den dazugehörigen Flächen oder in den Außenanlagen abgestellt werden. Sperrgut ist durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu entsorgen. Verunreinigungen in oder an den Unterkünften müssen die Verursacherinnen und Verursacher beseitigen. Tun sie dies nicht, übernehmen das die Bediensteten der Gemeinde Havixbeck auf Kosten der Verursacherinnen und Verursacher.
- (4) Haus- und Küchenabfälle (vor allem Fette) sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht über Toiletten, Waschbecken, Duschen oder Badewannen entsorgt werden.
- (5) Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden.
- (6) Bei der Reinigung ist zu beachten, dass die Böden nur feucht gewischt werden dürfen. Es darf kein Wasser verschüttet werden, um die Böden zu reinigen.

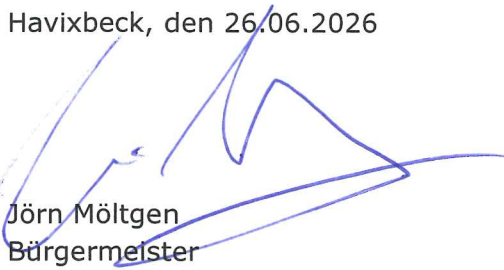
§ 9 Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf den Flächen der Unterkünfte nur auf den Parkplätzen oder zu diesem Zweck gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Gekennzeichnete Mitarbeiterparkplätze dürfen ausschließlich von Bediensteten der Gemeinde Havixbeck genutzt werden.
- (2) Nur zugelassene Fahrzeuge dürfen auf den Flächen der Unterkünfte abgestellt werden.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters entfernt.
- (4) Auf den Flächen der Unterkünfte sind Ölwechsel und Reparaturen an Kraftfahrzeugen sowie die Kfz-Wäsche nicht gestattet.
- (5) Es ist verboten, Elektrofahrzeuge an oder in den Gebäuden der Gemeinde mit Strom zu laden.

§ 10 Auszug

- (1) Wollen Bewohnerinnen und Bewohner aus einer der Unterkünfte ausziehen, müssen sie die Gemeinde Havixbeck bzw. den Hausdienst unverzüglich – vor dem Auszug – darüber mündlich oder schriftlich informieren. Die leihweise überlassenen Schlüssel und sonstigen Gegenstände sind vor dem Auszug zurückzugeben.
- (2) Wird eine Unterkunft länger als einen Monat ungenehmigt nicht bewohnt, darf die Gemeinde Havixbeck diese räumen. Kosten der Einlagerung von Einrichtungsgegenständen und persönlicher Habe müssen die bisherigen Bewohnerinnen und Bewohner ebenso erstatten, wie die Kosten für Ersatzschlüssel.
- (3) Die Gemeinde Havixbeck fordert schriftlich auf, die eingelagerten Gegenstände in einer bestimmten Frist abzuholen. Geschieht dies nicht, darf die Gemeinde Havixbeck die Sachen entsorgen. Ist der Aufenthalt der bisherigen Bewohnerinnen und Bewohner nicht zu ermitteln, ist die Gemeinde Havixbeck berechtigt, drei Monate nach der Räumung der Unterkunft die eingelagerten Gegenstände zu entsorgen. Offensichtlich unbrauchbare oder wertlose Gegenstände können unverzüglich vernichtet werden.

Havixbeck, den 26.06.2026



Jörn Möltgen
Bürgermeister

Die Hausordnung habe ich gelesen und verstanden.

Name

Datum

Unterschrift